

Allgemeine Bedingungen für SORECO-Projektdienstleistungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen (AGB) kommen zur Anwendung im Zusammenhang mit einem definierten Kunden-Projekt für Dienstleistungen der Soreco AG

- bei der Implementierung und Integration von Soreco-Lizenzprogrammen
- bei individuellen Entwicklungen für den Kunden auf der Basis der Architektur- und Entwicklungsplattform der Soreco-Software
- bei der Definition und Einführung von systemgestützten Business Processes

Für jedes Kunden-Projekt wird ein separater Projektvertrag abgeschlossen. Bestandteile des Projektvertrags sind:

- a) Projektbeschreibung
- b) Vergütungs-Tabelle mit Zahlungskonditionen
- c) Soreco-Honorarordnung
- d) Allg. Bedingungen für SORECO-Projektdienstleistungen

2. Leistungsinhalt/Mitwirkungspflicht des Kunden

2.1. Die von Soreco zu erbringenden Dienstleistungen werden im Projektbeschreibung definiert, inkl. Spezifikation der Arbeitsergebnisse wie Parametrierung, Einführung, Schulung, Anpassung der Anwendungssoftware, Funktionalitäten, Berichtswesen etc.

2.2. Der Kunde gibt Soreco seine IT-Umgebung bekannt und stellt Soreco alle für die Durchführung des Projekts erforderlichen Arbeitsinstrumente zur Verfügung wie z.B. Systemkapazität, Datensichtgeräte, Räumlichkeiten, Telefon- und Netzwerkanschlüsse etc.

2.3. Die Soreco und der Kunde setzen gemeinsam den Terminplan fest mit Leistungsbeginn, Leistungsende und Meilensteinen.

2.4. Die Arbeitsergebnisse sind an dem im Projektvertrag bezeichneten Ort abzuliefern bzw. zu installieren. Ohne anders lautende Vereinbarung gilt der Sitz des Kunden als Ablieferungsort. Soreco steht es nach ihrem Ermessen frei, Software-Entwicklungsarbeiten, Parametrierung und Berichte in ihren Räumlichkeiten und auf ihren Systemen oder, das Einverständnis des Kunden vorausgesetzt, via Remote-Verbindung auf dem Kundensystem zu realisieren.

3. Änderungen des Leistungsumfangs (Change Requests)

3.1. Bis zum Abschluss des Projekts kann der Kunde bei Soreco jederzeit schriftlich eine Änderung des Leistungsumfangs beantragen. Soreco prüft den Änderungsantrag und teilt dem Kunden innert 10 Arbeitstagen schriftlich insb. mit,

- ob die Änderung realisiert werden kann;
- welche Auswirkungen die Änderung auf den vereinbarten Leistungsinhalt und die vereinbarten Termine hat;
- welche Mehr- oder Minderkosten durch die beantragte Änderung entstehen;
- ob die Projektarbeiten bis zum Entscheid über die Änderung weitergeführt oder unterbrochen werden müssen.

Der Kunde entscheidet innert 10 Arbeitstagen nach Erhalt dieser Mitteilung, ob er die Änderung unter den

von Soreco genannten Bedingungen realisieren will oder nicht.

Erfordert ein Änderungsantrag des Kunden eine umfangreiche Überprüfung, kann Soreco die entstandenen Mehrkosten separat in Rechnung stellen.

3.2. Ist aus Sicht der Soreco eine Änderung des Leistungsumfangs erforderlich oder sinnvoll, teilt sie dies dem Kunden schriftlich mit und gibt ihm gleichzeitig bekannt, welche Auswirkungen eine solche Änderung auf den vereinbarten Leistungsinhalt, die vereinbarten Termine und Kosten hätte.

3.3. Jede Änderung des Leistungsumfangs mit den allfälligen Auswirkungen auf die Kosten und Termine ist nur gültig, wenn sie in einem Nachtrag zum Projektvertrag schriftlich festgehalten wird. Dieser Nachtrag ist von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen.

4. Vergütungen und Zahlungsbedingungen

4.1. Die Soreco-Dienstleistungen mit Festpreisangebot werden in Teilzahlungen in Rechnung gestellt.

Sind die Soreco-Dienstleistungen nach Aufwand zu berechnen, werden die Arbeits- und Reisezeiten zu den jeweils gültigen Ansätzen der Soreco-Honorarordnung monatlich zum Ende eines Kalendermonats in Rechnung gestellt.

4.2. Die Rechnungen sind ohne Abzug zahlbar, die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum. Falls die Rechnung nicht innert dieser Frist bezahlt wird, befindet sich der Kunde ohne Mahnung in Verzug; die Soreco ist diesfalls berechtigt, einen Verzugszins von 5 % p.a. zu verrechnen.

4.3. Die Bestandteil des Projektvertrags bildende Soreco-Honorarordnung ist bis zur Abnahme des Projekts verbindlich.

4.4. Falls Soreco für den Projektaufwand eine Schätzung abgibt, beruht diese auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs. Stellt Soreco im Verlaufe des Projekts fest, dass der geschätzte Aufwand wesentlich überschritten wird, gibt sie dem Kunden den Mehraufwand schriftlich bekannt.

Wird die Rechnung, z.B. im Falle von Mängeln in Teilen bestritten, ist sie trotzdem zu bezahlen. Rückhaltung der gesamten Rechnung ist nicht zulässig.

5. Einsatz von Personal

5.1. Die Vertragspartner benennen jeweils einen Ansprechpartner (Projektleiter, Koordinator) zur gegenseitigen Abstimmung und Klärung aller Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Projekt ergeben.

5.2. Die Vertragspartner sind für die Auswahl, Einsatz, Beaufsichtigung und Kontrolle ihrer jeweils im Projekt tätigen Mitarbeiter verantwortlich.

5.3. Die Soreco verpflichtet sich, nur sorgfältig ausgewählte und qualifizierte Mitarbeiter (eigene oder von allfällig beigezogenen Dritten) einzusetzen, welche über die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse verfügen. Zudem sorgt die Soreco für die Kontinuität der im Projekt eingesetzten Mitarbeiter.

6. Unterakkordanten

Die Soreco kann die vereinbarten Projekt-Dienstleistungen ganz oder teilweise durch von ihr bestimmte Unterakkordanten ausführen lassen. Soreco

gibt dem Kunden vorgängig die Namen und Adressen der beigezogenen Dritten und deren Mitarbeiter schriftlich bekannt.

Für die Handlungen der beigezogenen Dritten ist die Soreco verantwortlich, wie wenn es ihre eigenen Mitarbeiter wären.

7. Informationspflicht

Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig über alle Tatsachen, welche eine sach- oder termingerechte Ausführung der Projektarbeiten in Frage stellen könnten.

Die erbrachten Dienstleistungen und Arbeitsergebnisse werden von Soreco sorgfältig dokumentiert. Die Details der Berichterstattung, Projektsitzungen etc. werden im Projektbeschrieb geregelt.

8. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle erhaltenen Informationen, erworbenen Kenntnisse, Wahrnehmungen, Unterlagen, Daten etc. nur im Zusammenhang mit dem Projekt zu verwenden und gegenüber Dritten geheim zu halten. Eine weitergehende Geheimhaltungspflicht ist separat zu regeln.

9. Eigentums- und Nutzungsrechte

9.1. Die Eigentums- und Nutzungsrechte an Softwareprogrammen, die im Auftrag des Kunden erweitert, abgeändert oder angepasst wurden, verbleiben vollumfänglich und exklusiv beim Lizenzgeber Soreco.

Der Kunde erwirbt die Nutzungsrechte an den Soreco-Softwareprogrammen durch einen separaten Lizenzvertrag.

9.2. Für andere urheberrechtlich geschützte Werke (Leistungen) wie Protokolle, Zeichnungen, Konzepte, sowie Softwareprogramme, die nicht unter Ziffer 9.1 fallen und im Auftrag des Kunden gemäss dem vereinbarten Leistungsumfang realisiert werden, hat der Kunde das unwiderrufliche, nicht ausschliessliche, weltweite Recht, Kopien dieser Werke innerhalb seines Unternehmens zu nutzen, auszuführen, zu reproduzieren, anzuzeigen, zu übertragen und zu verteilen.

10. Rechtsgewährleistung

10.1. Soreco leistet Gewähr dafür, dass weder die Arbeitsergebnisse noch deren Anwendung zum bestimmungsgemässen Gebrauch Rechte Dritter verletzen.

10.2. Falls ein Dritter den Kunden wegen des Gebrauchs der Arbeitsergebnisse angreift und/oder Klage einreicht, ist Soreco hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Kunde überlässt Soreco die Führung eines allfälligen Prozesses oder die aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits, soweit keine wichtigen Gründe dieser Überlassung entgegenstehen. Die durch den Rechtsstreit mit dem Dritten entstehenden Kosten sowie allfällige gerichtlich zugesprochene oder vergleichsweise anerkannte Schadenersatzansprüche des Dritten übernimmt Soreco.

10.3. Diese Regelungen finden keine Anwendung, falls Ansprüche eines Dritten darauf beruhen, dass die Arbeitsergebnisse vom Kunden verändert oder unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen genutzt werden.

11. Sachgewährleistung

11.1. Die Soreco leistet Gewähr, dass (i) die Arbeitsergebnisse dem aktuellen Stand der Technik

entsprechen; (ii) die mit dem Kunden vereinbarten Spezifikationen aufweisen; (iii) die Arbeitsergebnisse für den bestimmungsgemässen Gebrauch auf den bezeichneten Systemen und unter den definierten Einsatzbedingungen verwendet werden können und (iv) die Soreco alle erforderlichen technischen Schutzmassnahmen gegen Malicious Code (wie z.B. Viren, Trojaner etc.) ergriffen hat.

11.2. Der Kunde prüft nach Ablieferung der Arbeitsergebnisse, ob diese den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Die organisatorischen, qualitativen, personellen und technischen Bedingungen der Prüfung werden von den Parteien gemeinsam im Voraus im Projektbeschrieb festgelegt.

Nach Abschluss des Projekts findet eine Gesamtabnahme statt; diese hat spätestens innert 90 Arbeitstagen nach Ablieferung der Arbeitsergebnisse zu erfolgen und wird im Projektbeschrieb terminiert.

Findet diese vorgesehene Abnahme nicht statt, gilt das Projekt als abgenommen.

11.3. Abnahmeprotokoll

Die Ergebnisse der Prüfung sind in einem von beiden Parteien zu unterzeichnenden Abnahmeprotokoll festzuhalten. In diesem Protokoll werden alle bei der Prüfung erkannten Fehler und Mängel verzeichnet.

Sollten keine Fehler und Mängel festgestellt werden, so ist auch dies im Abnahmeprotokoll zu vermerken.

11.4. Abnahme

Wenn im Abnahmeprotokoll keine Fehler und Mängel festgehalten werden, gelten die Arbeitsergebnisse mit dessen Unterzeichnung als abgenommen.

Geringfügige Fehler und Mängel sowie Anzeigefehler berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme; diese sind jedoch innert angemessener Frist von der Soreco zu beheben.

Die Dokumentationen gelten als abgenommen, sofern sie vom Kunden nicht innert 30 Tagen nach Abnahme beanstandet worden sind.

11.5. Verweigerung der Abnahme

Wird im Abnahmeprotokoll ein wesentlicher Fehler oder Mangel festgehalten, kann der Kunde die Abnahme verweigern. Wesentlich ist ein Fehler oder Mangel, wenn das Arbeitsergebnis erheblich von den vereinbarten Spezifikationen abweicht und/oder das Arbeitsergebnis für den bestimmungsgemässen Gebrauch nicht oder nur unbefriedigend verwendet werden kann.

Die Soreco ist bei einer berechtigten Abnahmeverweigerung verpflichtet, das Arbeitsergebnis innert einer Frist von 30 Arbeitstagen kostenlos nachzubessern und dem Kunden die erneute Abnahmebereitschaft anzuzeigen. Eine zweite Abnahme erfolgt dann innert den darauf folgenden 10 Arbeitstagen.

Falls der gleiche Fehler oder Mangel auch bei der zweiten Abnahme festgestellt wird, gilt Folgendes:

Variante 1: Der Kunde akzeptiert das zwar mangelhafte, aber noch verwendbare Arbeitsergebnis und hat Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Minderwerts.

Variante 2: Wenn der Fehler oder Mangel so erheblich ist, dass das Arbeitsergebnis für den vereinbarten Gebrauch nicht verwendet werden kann, ist der Kunde berechtigt, sofort vom Projektvertrag zurückzutreten und die geleisteten Zahlungen zurückzufordern.

11.6. Nach der Abnahme

Allfällige Fehler und Mängel nach der Abnahme sind Soreco umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Fehlerbehebung durch Soreco erfolgt nach der im Lizenzvertrag festgelegten Klassifizierung und den dort bezeichneten Dringlichkeitsstufen.

Der Kunde hat bei nach der Abnahme festgestellten Fehlern und Mängeln einzig das Recht auf kostenlose Nachbesserung; andere Gewährleistungsansprüche (Vertragsrücktritt, Schadenersatzansprüche etc.) stehen ihm nicht zu und werden ausdrücklich wegbedungen.

11.7. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate; sie beginnt mit dem produktiven Einsatz der Arbeitsergebnisse.

11.8. Gewährleistungsausschlüsse

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel aufgrund

- einer Fehlbedienung des Kunden;
- des Einsatzes von ungeeigneten technischen Betriebsmitteln beim Kunden;
- eines fehlerhaften Einflusses von Fremdkomponenten oder Fremdsoftware;
- von Änderungen an der Hardware und/oder Software, welche von Soreco nicht autorisiert worden sind;
- fehlerhafter An- oder Vorgaben des Kunden, die von Soreco vernünftigerweise nicht erkannt werden konnten.

12. Haftung

12.1. Die Parteien haften für jeden aus einer nicht vertragsgemäss erbrachten bzw. unterlassenen Leistung entstandenen Schaden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt.

12.2. Bei leichter Fahrlässigkeit wird die Haftung der Parteien für entstandenen Schaden auf die Hälfte der gemäss dem Projektvertrag zu leistenden Vergütung, maximal aber auf den Betrag von CHF 100'000, beschränkt.

Diese Haftungsbeschränkung findet keine Anwendung auf Personenschäden und Schäden, die auf eine gewerbliche Schutzrechtsverletzung zurückzuführen sind.

13. Allgemeines

13.1. Der Kunde ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Projektvertrag einzeln oder gesamthaft auf verbundene Gesellschaften zu übertragen, ohne dass hierzu die Einwilligung der Soreco eingeholt werden muss.

Verbundene Gesellschaften im Sinne dieses Vertrags sind Gesellschaften, welche im Mehrheitsbesitz des Kunden oder von der gleichen übergeordneten Gesellschaft beherrscht werden.

13.2. Mitteilungen und Zustellungen

Mitteilungen haben in schriftlicher Form zu erfolgen und sind an die im Projektvertrag bezeichneten Adressen zu richten. Das Gleiche gilt für die Zustellung von Unterlagen (Protokolle etc.).

13.3. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zum Projektvertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner. Auf dieses Formerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich verzichtet werden.

13.4. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Projektvertrag untersteht Schweizer Recht. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Projektvertrag sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschliesslich zuständig, **Gerichtsstand ist Zürich 1.**

Der Kunde

Datum

Unterschrift

Soreco AG, Schwerzenbach

Datum

Unterschrift
